Downloaded from Blogs on 06.11.2026 03:32h

Accounting and Reporting Blog
By PwC Deutschland | 14. April 2026

Aktuelle Entwicklungen zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

Nach den Ausschussberatungen vom 13. April 2026 kann die Umsetzung bereits in den Sommermonaten vorangetrieben werden

Downloaded from Blogs on 06.11.2026 03:32h

Am 13. April 2026 fand im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages eine **öffentliche Anhörung** zu dem am 3. September 2025 veröffentlichten **Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes** (ich berichtete zum Regierungsentwurf in meinem **Blogbeitrag** vom 3. September 2025) statt, bei dem **Sachverständige** unterschiedlicher Interessensgruppen angehört wurden, die im Vorfeld bereits Stellungnahmen abgeben konnten. Idealerweise soll der Gesetzgebungsprozess in den Sommermonaten abgeschlossen werden.

Um die inhaltlichen Änderungen an der CSRD durch das Inkrafttreten des sog. „content proposals“ in der Umsetzung zu berücksichtigen (ich berichtete in meinem **Blogbeitrag** vom 26. Februar 2026), haben die Regierungsfraktionen CDU/CSU und SPD am 31. März 2026 einen gemeinsamen Änderungsantrag eingebracht, um den Regierungsentwurf an die neuen europäischen Vorgaben anzupassen. Im Kern wird dabei weiterhin eine 1:1-Umsetzung der geänderten EU-Vorgaben angestrebt. Demnach fallen Unternehmen und Konzerne mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt und mehr als 450 Mio. EUR Umsatzerlösen im Geschäftsjahr in den Anwendungsbereich.

Den Änderungsantrag finden Sie **hier**.

Laut Änderungsantrag würden Unternehmen, die erstmals in den neuen Anwendungsbereich fallen, bereits für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Damit wären auch bereits abgeschlossene Geschäftsjahre rückwirkend betroffen. Dies würde eine rückwirkende Verpflichtung zur vollständigen Anwendung der ESRS und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bedeuten.

Unter anderem soll das Mitgliedstaatenwahlrecht für "Wave 1"-Unternehmen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich des HGB fallen, in Anspruch genommen werden.

Nach dem bisher vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrecht können „Wave 1“-Unternehmen mit 501 bis 1.000 Arbeitnehmern oder max. EUR 450 Mio. Nettoumsatz, die bisher den Vorschriften zur nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung gemäß §§ 289b ff. HGB bzw. §§ 315b ff. HGB unterliegen, für kalendergleiche Geschäftsjahre 2025 und 2026 von einer CSRD-Berichtspflicht ausgenommen werden. Im Änderungsantrag hingegen werden die Größenkriterien kumulativ aufgeführt. Dies wird bspw. in der Stellungnahme des IDW aufgegriffen (diese finden Sie **hier**).“

Aufgrund technischer Schwierigkeiten im Sitzungssaal sind zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Beitrags keine Informationen über Ergebnisse der Diskussion auf der Webseite des Deutschen Bundestages zugänglich.
Über die weiteren Entwicklungen werde ich Sie wie gewohnt auf dem Laufenden halten.

Laufende Updates zum Thema erhalten Sie über das regulatorische Horizon Scanning in unserer Recherche-Applikation PwC Plus. Lesen Sie mehr unter “**Leistungen & Angebote**”.

Zu weiteren PwC Blogs

Downloaded from Blogs on 06.11.2026 03:32h

Schlagwörter

Berichterstattung / Reporting, CSRD-Umsetzungsgesetz, Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ESG, European Sustainability Reporting Standards (ESRS), Sustainability Reporting, Sustainable Finance (SF)

Kontakt



Peter Flick

Frankfurt am Main

peter.flick@pwc.com